

Prüfungsschema Qualifikation des § 259:**Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, §§ 259, 260 StGB**

§§ 260 und 260a StGB sind die Qualifikationen der Hehlerei aus § 259 StGB und dienen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. § 260 StGB ist unterteilt in die Qualifikation „Gewerbsmäßigkeit“ in Abs. 1 Nr. 1 und „Bandenhehlerei“ in Abs. 1 Nr. 2 StGB. § 260 a StGB fasst beide Qualifikationen als gewerbsmäßige Bandenhehlerei zusammen und verschärft die Tat zu einem Verbrechen.

I. Tatbestandsmäßigkeit**1. Objektiver Tatbestand**

a. Objektiver Tatbestand des § 259

- gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat eines anderen
- Tatobjekt: Sache, die unmittelbar aus der Vortat stammt
- Tathandlung (im Zusammenwirken und im Einvernehmen mit dem Vortäter): Ankaufen oder Sich oder Dritten sonst verschaffen oder Absetzen oder Absetzen helfen

b. als Mitglied einer Diebes-, Räuber- oder Hehlerbande, § 260

= *Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat*

2. Subjektiver Tatbestanda. Vorsatz bzgl. 1. a. und 1. b. (**Achtung: liegen Bande UND Gewerbsmäßigkeit vor, gilt § 260a StGB**) oder

b. Vorsatz bzgl. 1 a und Absicht bzgl. der Gewerbsmäßigkeit

= *Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Hehlerei aus deren Vorteilen eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen*

c. Bereicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld****IV. Ergebnis**